

2. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz-Schönwölkau genehmigte Planfassung vom 14.03.2019

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Die Prüfung der Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB und ein formaler Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB waren aus folgenden Gründen nicht erforderlich, wie in Kap. 5 der Begründung dargestellt:

Kap. 1 – Parallele Änderungen des FNP:

Die in Kap. 1 dargestellten Änderungen des FNP erfolgen jeweils parallel zur Aufstellung von B-Plänen. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie sonstige Umweltauswirkungen werden dort im Detail erfasst, bewertet und bewältigt. Anstelle einer erneuten Wiedergabe wird hierauf verwiesen.

Umweltauswirkungen von B-Plänen, die nach § 13b BauGB aufgestellt werden, gelten die Umwelteingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig; da die Änderung des FNP im Zuge einer Berichtigung erfolgt, sind Bauflächen der B-Pläne nach § 13b BauGB nicht Bestandteil der vorliegenden 2. Änderung des FNP.

Kap. 2 – Gliederung der Gewerbegebiete:

Die Gliederung der Gewerbegebiete nach Art der zulässigen Betriebe dient der Störungsvermeidung an der Quelle. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne mit festgesetzten Lärm-Emissions-Kontingenten halten die Vorgaben der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für schutzbedürftige Nachbar-Nutzungen ein. Künftige Bebauungspläne für eingeschränkte Gewerbegebiete sollen eine Festsetzung aufzunehmen, dass die Richtwerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Dorf- und Mischgebiete in den eingeschränkten Gewerbegebieten nicht überschritten werden dürfen (tags 60 dB(A)/m², nachts 45 dB(A)/m²). Hierunter fallen auch alle künftigen Umnutzungen für Gewerbegebiete, die außerhalb der benannten 7 Gewerbegebiete für störungsintensivere Betriebe liegen. Dieser Änderungspunkt vermeidet negative Umweltauswirkungen auf den Menschen.

Kap. 3 – Skizzierung künftiger Siedlungserweiterungen:

Da die Überlegungen für Siedlungserweiterungen aufgrund künftig evtl. vorhandenen Eigenbedarfs keine bindende Wirkung entfalten und nicht als Planung des FNP gelten, rufen diese zum Zeitpunkt der 2. Änderung des FNP keine Umweltauswirkungen hervor. Die Umweltauswirkungen sind vielmehr zum gegebenen Zeitpunkt der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit paralleler Änderung des FNP zu untersuchen.

Kap. 4 – sonstige Aktualisierungen und Übernahmen:

Die Umstellung des Koordinaten-Bezugssystems, die Aktualisierung des Bestands an Wald- und Gehölzflächen sowie die Aktualisierung nachrichtlicher Übernahmen von Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, rufen keine Umweltauswirkungen hervor, die mit der 2. Änderung des FNP zu bewältigen wären.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung:

Keine Stellungnahmen eingegangen

Ergebnisse der Behördenbeteiligung:

Die Altlastenstandorte sowie das Überschwemmungsgebiet der Leine wurden aktualisiert.

Auf lokale Grünbereiche im geplanten Siedlungsbereich „Flur 4A“ und „Kreuzberg“ in Wölkau wird hingewiesen; die Eingriffsbewältigung erfolgt im Rahmen der B-Plan-Aufstellung.